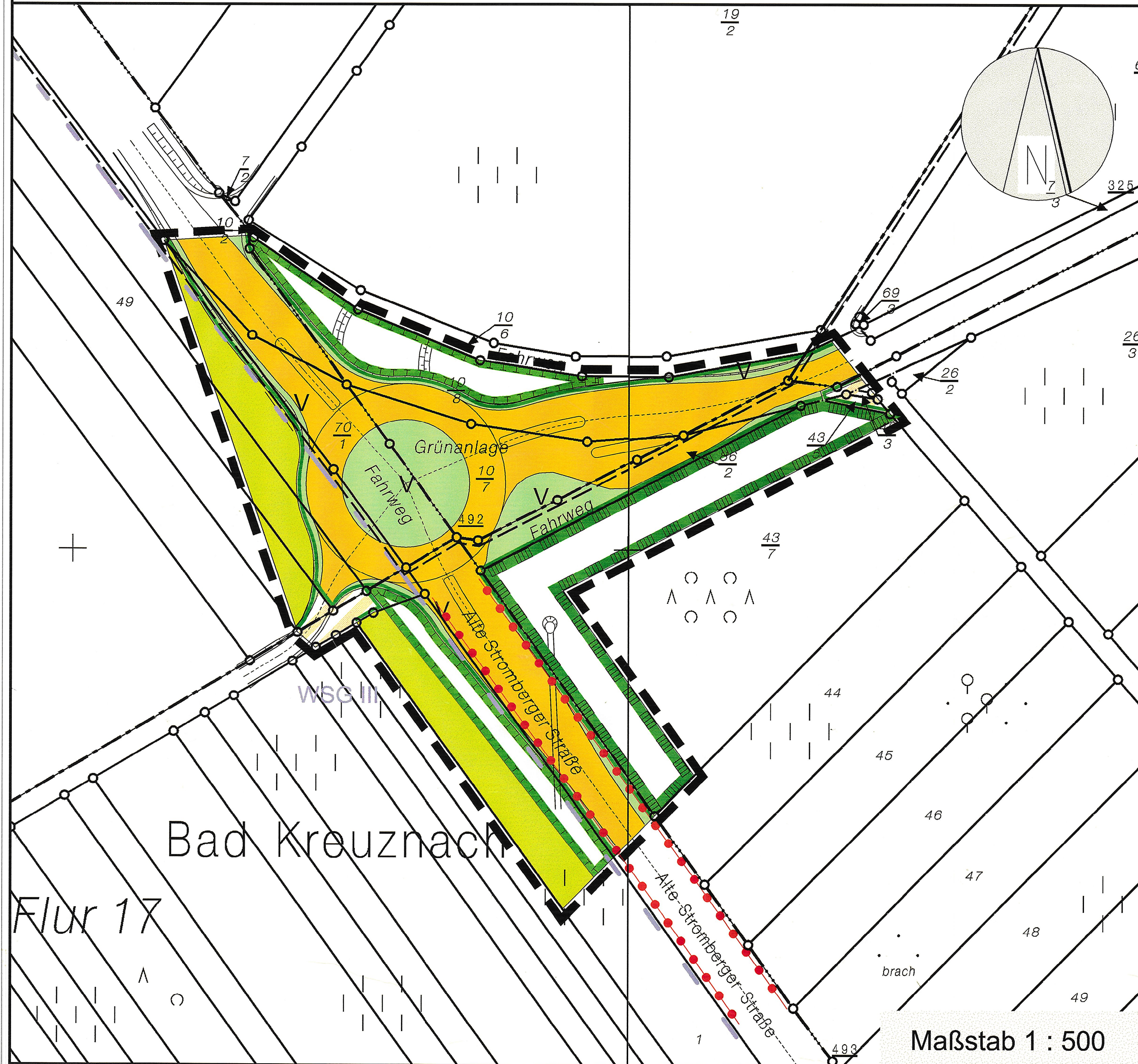


BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH

Kreisverkehrsplatz Umgehungsstraße Winzenheim/ Kreisstraße 49 Nr. V 4.1



Planzeichen

- Verkehrsflächen**
 - 1. Straßenverkehrsflächen
 - 2. Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Wirtschaftsweg
- Grünflächen**
 - 1. Verkehrsbegleitgrün
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - 1. Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - 1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 2. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Sonstige Planzeichen**
 - 1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - 2. Wasserschutzgebietsgrenze
 - 3. Amphibienleiteinrichtung mit Amphibiendurchlass

Text

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
 - Auf der im nordöstlichen Planbereich festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Anlage von extensivem Grünland vorgesehen. Es ist ein dem Standort angepasster Landschaftsrasen einzusäen (z.B. Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standart mit Kräutern). Auf der im südwestlichen Planbereich festgesetzten Fläche ist ebenfalls angepasster Landschaftsrasen einzusäen sowie eine 2-reihige Strauchhecke mit Krautsaum. Mindestens die Hälfte der Fläche ist mit Sträuchern zu bepflanzen. Die möglichen Arten der Sträucher sind der Pflanzenliste des landschaftspflegerischer Begleitplanes für den Bebauungsplan Nr. V4 zu entnehmen.
 - Verkehrsbegleitgrün** (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB i.V. mit § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 - Die als Verkehrsbegleitgrün festgesetzten Flächen sind landschafts- und standortgerecht zu begrünen.
 - Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)
 - Das von den Straßenverkehrsflächen abfließende unbelastete Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen. Dazu ist die breitflächige Entwässerung in die im nordöstlichen Planbereich gelegene Grünfläche nach Ziff. 1.1 vorzusehen.
 - Nachrichtliche Übernahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - Das Plangebiet überdeckt im Südosten einen Teilbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles "Winzenheimer Weiher" (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, 2005).
 - Die im Südwesten des Plangebietes festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Festsetzung des Bebauungsplanes "Umgehungsstraße Stadtteil Winzenheim" (Nr. V4) übernommen.
 - Die beiderseits des im Plangebiets liegenden Teils der Umgehungsstraße Winzenheim festgesetzte Amphibienleiteinrichtung sowie der Amphibiendurchlass unter der Straße sind als Festsetzungen des Bebauungsplanes "Umgehungsstraße Stadtteil Winzenheim" (Nr. V4) übernommen.
 - Der westliche Teil des Plangebietes liegt im rechtskräftigen Trinkwasserschutzgebiet Nr. 401 200 087 "Stromberger Straße", Schutzzone III, das sich westlich bis an die Alte Stromberger Straße erstreckt (Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, 2006).
- Hinweise**
- Bei Erd- und Bauarbeiten müssen Bodenfunde i.S. von § 16 DSchPflG unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG). Fundmeldungen sind an die Denkmalfachbehörde oder an die Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu richten.
 - Bei Durchführung baulicher Maßnahmen ist Oberboden (Mutterboden) entsprechend DIN 18915 zu sichern. Eine Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt.
 - Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind auszuschließen. Die Vegetation ist gemäß DIN 18920 zu schützen.
 - Die Aufteilung und Gestaltung der Verkehrsflächen sowie der Flächen für Verkehrsbegleitgrün ist nicht verbindlich.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- | | |
|---|--|
| Baugesetzbuches (BauGB) | Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) |
| Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) | Landeswassergesetz (LWG) |
| Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) | Denkmalschutz- und pflegegesetz (DSchPflG) |
| Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) | Landesstraßengesetz (LStrG) |
| Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (LPfLG) | |

Verfahrensablauf

| | | | | |
|--|---|---|--|---|
| <p>Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes am 08.12.2005</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung am 09.03.2006</p> <p>Bad Kreuznach, den 03.08.2006 Stadtverwaltung Bad Kreuznach</p> <p>Ludwig Oberbürgermeister</p> | <p>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB am 21.03.2006</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB am 16.03.2006</p> <p>Bad Kreuznach, den 03.08.2006 Stadtverwaltung Bad Kreuznach Planungs- und Vermessungsamt</p> <p>Im Auftrag Zapp</p> | <p>Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB von 03.07.2006 bis 02.08.2006</p> <p>Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.2 BauGB am 26.06.2006</p> <p>Bad Kreuznach, den 03.08.2006 Stadtverwaltung Bad Kreuznach Planungs- und Vermessungsamt</p> <p>Im Auftrag Zapp</p> | <p>Ausfertigervermerk:</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat am 07.09.2006 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen ergeben sich aus dem Text und der zeichnerischen Darstellung dieser Urkunde.</p> <p>Ausgefertigt: Bad Kreuznach, den 12.09.2006 Stadtverwaltung Bad Kreuznach</p> <p>Ludwig Oberbürgermeister</p> | <p>Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung am 07.09.2006</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 14.09.2006</p> <p>Bad Kreuznach, den 14.09.2006 Stadtverwaltung Bad Kreuznach</p> <p>Ludwig Oberbürgermeister</p> |
|--|---|---|--|---|